

Kostenfestsetzungsverfahren



Voraussetzung: zur ZV
geeigneter Titel



= Vollstreckungstitel

Kostenfestsetzungsverfahren

Verfahren



Antrag

Prüfung durch Rechtspfleger

Abschrift des Antrags an
Antragsgegner zur Kenntnis- und
Stellungnahme binnen 2 Wochen

Monierungs-
schreiben

Rechtspfleger erlässt den KFB

Kostenfestsetzungsverfahren

KFB - Zustellung von Amts wegen:



volumfängliche Stattgabe

- Antragsgegner förmlich



teilweise Stattgabe

- an beide Parteien förmlich



Antrag zurückgewiesen

- nur an Antragsteller förmlich



Kostenfestsetzungsverfahren

nach Rückkehr des
Zustellnachweises

Vollstreckbare
Ausfertigung mit
Zustellvermerk



ZV frühestens nach Ablauf
der Wartezeit des § 798 ZPO

an Antragsteller

Kostenfestsetzungsverfahren

Beschwerdewert
< 200,00 €



Erinnerung

Beschwerdewert
> 200,00 €



sofortige Beschwerde
§ 104 III ZPO

Kostenfestsetzungsverfahren

vereinfachte Kostenfestsetzung (§ 105 ZPO):

- ☞ die Festsetzung erfolgt auf dem Urteil
- ☞ keine besondere Vollstreckungsklausel
- ☞ Wartezeit des § 798 ZPO entfällt
- ☞ unzulässig: bei quotenmäßiger Verteilung der Kosten und wenn bereits bei Eingang des Antrags eine Ausfertigung des Urteils erteilt war (§§ 105 I 1, 106 ZPO)

Kostenfestsetzungsverfahren

Eingang:
KFA



Kostenfestsetzungsverfahren

Aktenbock



Aufgabe mit
Doppelklick
öffnen



Kostenfestsetzungsverfahren

Fristablauf



Kostenfestsetzungsverfahren

Aktenbock



Aufgabe mit
Doppelklick
öffnen



Kostenfestsetzungsverfahren

Eingang:
Zustellnachweis



Kostenfestsetzungsverfahren

Bearbeitung
der vollstreckbaren
Ausfertigung

